

I. Formulae Andecavenses.

Die chronologische Berechnung, welche in der einzigen Handschrift dieser Sammlung hinter Cap. 57 eingeschaltet ist, ergiebt das 3. Regierungsjahr eines Königs Theuderich als späteste Grenze für die Abfassungszeit der vorhergehenden Formeln. Es ist anerkannt, dass nur Theuderich III. hier gemeint sein kann, und dessen 3. Regierungsjahr hatte ich auf 676 berechnet. Nach den neueren chronologischen Untersuchungen von Krusch würde jedoch erst das Jahr 678 anzunehmen sein.

Wesentlicher als diese kleine Verschiebung des terminus ad quem für die Abfassung der ersten 57 Formeln ist aber, dass Krusch, a. a. O. S. 513, unter dem Könige Childebert, nach dessen 4. Regierungsjahre die 1. und 34. Formel datiert sind, nicht, wie zuletzt De Rozière und ich, den ersten, sondern den zweiten dieses Namens versteht, und jenes Datum auf das letzte Regierungsjahr Childeberts II. deutet, das vierte nach dem Tode Guntrams, als dessen Erbe jener die Herrschaft in Angers geführt haben soll. Damit würde die Entstehung des ersten und ursprünglichen Bestandtheiles unserer Formeln aus dem Anfange des VI. Jahrhunderts an das Ende desselben, aus dem Jahre 514/515 in das Jahr 595/596 gerückt sein. Childebert II, so führt Krusch aus, habe man bisher ausgeschlossen, in der Meinung, dass er nie in Anjou regiert habe. Freilich habe dieses Land ursprünglich zum Reiche Chlotars II. gehört, sei aber von Guntram unter dem Vorwande, die Vormundschaft über den jungen Chlotar zu führen, annectiert und nach dessen Tode mit dem übrigen Reiche an Childebert II. gekommen. Diese Ansicht, bemerkt Krusch, habe bereits Longnon, 'Géographie de la Gaule au VI^e. siècle' (Paris 1878) S. 301, A., ausgesprochen und zugleich nachgewiesen, dass Childebert I. nie in Angers regiert habe.

Leider musste ich bekennen, dass mir die Ausführungen Longons seiner Zeit entgangen waren, werde aber jetzt das Versäumte nachholen und neben den Bemerkungen Kruschs auch die des französischen Gelehrten eingehend berücksichtigen. Wäre nun von dem letzteren, wie Krusch annimmt, der Nachweis erbracht, dass Childebert I. Angers nicht besessen habe, so würden wir, vorausgesetzt, dass in der That nur einer von diesen beiden in Betracht kommt, zu der Annahme, dass Childebert II. irgend wie Herrscher jenes Gebietes geworden sei, eben durch unsere Formeln genöthigt, und Longnon benutzt dieselben auch demgemäss als abschliessendes Argument in seinem Indizienbeweis für Childeberts II. Herrschaft in Angers; a. a. O. S. 301. Es ergiebt sich daraus für uns die doppelte Aufgabe, erstens zu untersuchen, ob die Annahme, dass Childebert I. Angers besessen, erwiesen oder doch wahr-